



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2011-255](#) zum Thema „Sanierung der Pensionskasse“
von Oskar Kämpfer

Datum: 22. November 2011

Nummer: 2011-255

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 22. November 2011

betreffend Interpellation [2011-255](#) zum Thema „Sanierung der Pensionskasse“ von Oskar Kämpfer

1. Einleitung

Zur Zeit wird von der Finanz- und Kirchendirektion in Zusammenarbeit mit der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) eine Landratsvorlage betreffend Reform der beruflichen Vorsorge ausgearbeitet. Das Reformpaket umfasst die folgenden vier Schwerpunkte: Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht, institutionelle Anpassungen in der BLPK, Ausfinanzierung der Deckungslücke und Umstellung auf das Beitragsprimat.

Mit dieser Vorlage sollen die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft und die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) auf eine neue Grundlage gestellt werden. Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹, verlangt innerhalb einer Übergangsfrist d.h. bis 31.12.2013 von den Kantonen zudem Entscheide zur Finanzierung und zur institutionellen Verankerung ihrer Pensionskassen. Der Regierungsrat will sich aber nicht auf den Nachvollzug von Bundesrecht beschränken, sondern er möchte mit dieser Reform die BLPK auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage stellen und die Vorsorge den gewandelten gesellschaftlichen und demografischen Verhältnissen sowie veränderten Anschauungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals anpassen.

Die Vernehmlassung dieser Landratsvorlage soll im 1. Quartal 2012 eröffnet werden.

2. Wortlaut der Interpellation

„Zum Landrat gelangen einzelne Informationen, wonach die Pensionskasse unseres Kantons Veränderungen erfahren soll. Andere Quellen sprechen von einer Sanierung. Grundlage scheint das Bundesrecht für öffentlich-rechtliche PK's zu sein, welches in Revision ist und als eine der Zielgrenzen einen Deckungsgrad von 80% anstrebt.

Bei uns im Kanton wird angesparte Kapital von der PK-Verwaltung mit nur durchschnittlicher Rendite angelegt und trägt deshalb nur bedingt dazu bei, den angestrebten Deckungsgrad zu errei-

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40.

chen. Der wirkliche Deckungsgrad der BLPK kann unter dem laufenden Leistungsprimat nur annähernd und nur für die Situation "heute" definiert werden, weil sich ja das Leistungsprimat resp. die zu erwartenden Pensionskassenzahlungen auf das (noch unbekannt) Einkommen vor der Pension bezieht und damit die wirklich benötigten Arbeitgeberbeiträge auf dem ungedeckten Kapital nicht genau beziffert werden können.

Die Frage des Primatwechsels ist daher auch von Bedeutung bei der Sanierung der BLPK. Zu diesem Themenkomplex habe ich folgende Fragen:

1. Kann der Primatwechsel (vom Leistungs- zum Beitragsprimat) losgelöst vom Deckungsgrad der PK rasch vollzogen werden?
2. Welche Gespräche haben zu diesem Thema schon mit den Sozialpartnern stattgefunden? Falls ja, wie weit sind diese materiell fortgeschritten?
3. Wenn die erste Frage zum Primatwechsel verneint werden sollte, stellt sich die Frage, in welchem Zeitraum welcher Deckungsgrad erreicht sein muss, damit der überfällige Primatwechsel vollzogen werden kann und was die gesetzliche Grundlage für eine ev. Vorgabe eines Deckungsgrades wäre?
4. Hat der Sanierungsplan für die Kantonsfinanzen einen Einfluss auf die Sanierung der BLPK? Falls ja, ist er zeitlich und finanziell quantifizierbar?
5. Analog zur Sanierung der PK im Kanton Basel-Stadt wäre eine Sanierung unter Wahrung der Opfersymmetrie und zudem langfristig ausgelegt, denkbar. Ist dieser Gedanke in die laufenden Vorbereitungen zur Sanierung der BLPK eingeflossen?"

3. Beantwortung der Fragen

1. Kann der Primatwechsel (vom Leistungs- zum Beitragsprimat) losgelöst vom Deckungsgrad der PK rasch vollzogen werden?

Der Primatswechsel kann grundsätzlich unabhängig vom Deckungsgrad einer Pensionskasse vollzogen werden. Der Primatswechsel stellt ein Element des ganzen Reformpakets dar und soll wie die übrigen Reformelemente auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Der Primatswechsel stellt ein integriertes Element der Gesamtreform dar und kann von den anderen Reformpunkten, namentlich von den Eckwerten der Ausfinanzierung der Deckungslücke, nicht losgelöst werden. Eine raschere Umsetzung eines Primatswechsel ist daher nicht sinnvoll, da die damit verbundenen Umstellungsarbeiten für alle Elemente integral vorgenommen werden sollen (vorausgesetzt das Gesamtpaket findet die Zustimmung im Parlament bzw. in der Volksabstimmung).

2. Welche Gespräche haben zu diesem Thema schon mit den Sozialpartnern stattgefunden? Falls ja, wie weit sind diese materiell fortgeschritten?

Seit August 2010 haben zahlreiche Sitzungen mit der ABP stattgefunden. Zum heutigen Zeitpunkt besteht in den meisten Punkten Konsens. Möglicherweise können die noch bestehenden Differenzen für die Vernehmlassungsvorlage nicht ausgeräumt werden. Die ABP wird im Rahmen der Vernehmlassung noch einmal Gelegenheit erhalten, die Vorlage mit ihren angeschlossenen Verbänden zu diskutieren und Stellung zu nehmen.

3. Wenn die erste Frage zum Primatwechsel verneint werden sollte, stellt sich die Frage, in welchem Zeitraum welcher Deckungsgrad erreicht sein muss, damit der überfällige Primatwech-

sel vollzogen werden kann und was die gesetzliche Grundlage für eine ev. Vorgabe eines Deckungsgrades wäre?

Wie bereits in der ersten Frage erwähnt steht der Primatswechsel grundsätzlich nicht in direktem Zusammenhang mit der Höhe des Deckungsgrades. Die Bundesversammlung hat eine Änderung des BVG über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen. Danach steht es den Kantonen oder den Gemeinden frei, ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung oder, wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung, im System der Vollkapitalisierung zu führen. Entscheidet sich ein Gemeinwesen für das System der Teilkapitalisierung, so muss ein Finanzierungsplan vorliegen, welcher sicherstellt, dass die Vorsorgeeinrichtung in spätestens 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht. Aufgrund der zahlreichen mit einer Teilkapitalisierung zusammenhängenden Nachteile, soll die BLPK mit der Reform in das System der Vollkapitalisierung überführt werden.

4. Hat der Sanierungsplan für die Kantonsfinanzen einen Einfluss auf die Sanierung der BLPK? Falls ja, ist er zeitlich und finanziell quantifizierbar?

Der Sanierungsplan für die Kantonsfinanzen hat keinen Einfluss auf die Sanierung der BLPK. Die Änderungen in der Bundesgesetzgebung führen dazu, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, welche zwingend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Im aktualisierten Finanzplan 2012-2015 wird davon ausgegangen, dass die Ausfinanzierung der Deckungslücke ab 1.1.2014 zu jährlichen Mehraufwendungen des Arbeitgebers Kanton von rund 57 Mio. CHF führt. Die in den Vorjahren für die Ausfinanzierung der BLPK gebildeten Rückstellungen sollen schrittweise aufgelöst werden, so dass der Saldo der Erfolgsrechnung ab 2016 mit einem jährlich steigenden Netto-Mehraufwand belastet wird.

5. Analog zur Sanierung der PK im Kanton Basel-Stadt wäre eine Sanierung unter Wahrung der Opfersymmetrie und zudem langfristig ausgelegt, denkbar. Ist dieser Gedanke in die laufenden Vorbereitungen zur Sanierung der BLPK eingeflossen?

Die Eckwerte der Reform basieren auf einer Opfersymmetrie zwischen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Rentenbezügern. Zudem soll die Ausfinanzierung langfristig, d.h. über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren erfolgen. Es kann nicht alleinige Aufgabe der Arbeitgebenden bzw. der Steuerzahlenden sein, für die Ausfinanzierung der Deckungslücke aufzukommen.

Liestal, 22. November 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Peter Zwick

der Landschreiber:

Alex Achermann